

## Auszug aus dem Gesellschaftsvertrag der Grimme-Institut gGmbH vom 13. Juni 2019

### § 3

#### Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft fördert die Zusammenarbeit von Weiterbildung und Medien unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Volkshochschulen und deren Verbände als Einrichtung öffentlicher Weiterbildung. Gegenstand ist die theoretische und praktische Beschäftigung mit Themen, Strukturen, Politik und Praxis der Bereiche Medien, Kultur und Bildung im Sinne des § 52 Abs. 2. Abgabenordnung (AO) mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung und öffentlicher Kommunikation. Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - Beobachtung, Analyse und Bewertung von Medienentwicklungen und Medienangeboten sowohl im Bereich der publizistischen Medien – hier insbesondere von Radio- und Fernsehprogrammen – als auch im Bereich digitaler Informations- und Kommunikationsmedien;
  - Vorbereitung, Entwicklung und Organisation des Grimme-Preises und des Grimme-Online-Awards sowie Vermittlung der im Rahmen der Preisfindungen geführten Qualitätsdebatten in die medien- und bildungspolitische Öffentlichkeit sowie in die spezifischen Bereiche der Weiterbildung, der Wissenschaft und der Medienbranche;
  - Entwicklung, Realisierung und Organisation weiterer qualitätsfördernder Instrumente;
  - Medien- und Bildungsforschung zur Bestimmung des Verhältnisses von Bildungs- und Mediensystem und zur Entwicklung von Fortbildungs- und Beratungsangeboten mit dem Ziel der Kompetenzvermittlung im Umgang mit Medien;
  - Förderung von Medienkompetenz für breite Kreise der Gesellschaft in Wirtschaft und Kultur, vorrangig in den Bereichen Bildung, Erziehung und Forschung. Hierzu zählen insbesondere die Vermittlung individueller Medienkompetenz, die Förderung der Qualifizierung auf den verschiedensten Gebieten der Mediennutzung und der kreativen Mediengestaltung sowie die Förderung des gesellschaftlichen Diskurses auf dem Weg in die Informationsgesellschaft;
  - Fortbildung und Beratung von Multiplikatoren und Einrichtungen aus Kultur und Bildung – insbesondere der Volkshochschulen – sowohl in Fragen der publizistischen, pädagogischen und technisch-organisatorischen Nutzung und

- Wirkung von Medien als auch zur Entwicklung von Kooperations- und Organisationskompetenz und von Strategien für die PR- und Öffentlichkeitsarbeit;
- Konzeption und Durchführung von Qualitätsangeboten zur programmbezogenen und produktionsorientierten Weiterbildung für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der AV-Medien-Branche;
  - Konzeption und Organisation von öffentlichen Veranstaltungen, wie z.B. Workshops und Expertentreffen;
  - Veröffentlichung von Fachzeitschriften und Fachliteratur, von schriftlichen, audiovisuellen und multimedialen Materialien und didaktischen Arbeitshilfen zur Förderung von Bildung Medienkultur.
2. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Vermögensverwaltung zur Verwirklichung ihres Zwecks auch an anderen Gesellschaften mit entsprechender Zielsetzung beteiligen oder diese erwerben. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle den Gesellschaftszweck fördernden und mit ihm im Zusammenhang stehenden Geschäfte zu tätigen.

